
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1966

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	26.05.2020	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Fördermaßnahmen NRW Ländlicher Raum

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis und beschließt die Teilnahme am Förderprogramm „Sonderaufruf Feuerwehrgerätehäuser in Dörfern 2021“ mit dem Projekt „Umbau/Neubau Feuerwehrgerätehaus Buschhoven“.

Sachverhalt:

Ende Januar 2020 wurde die Gemeinde Swisttal über die Fördergrundsätze für die „Dorferneuerung 2021“ sowie den dort enthaltenen Sonderaufruf „Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2021“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen informiert.

Seitens der Verwaltung wurden daraufhin für die in der Planung und Umsetzung befindlichen Projekte in Swisttal-Buschhoven und Swisttal-Morenhoven die mit dem Sonderaufruf verbundenen Förderbestimmungen und -regularien ausgewertet und eine Einschätzung vorgenommen, die nachstehend erläutert wird.

Förderprogramm „Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2021“

Die Landesregierung hat im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKGB) das neue Förderprogramm „Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2021“ aufgelegt. Das Programm richtet sich an Orte und Ortsteile mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der vorläufigen Gebietskulisse „ländlicher Raum 2014 bis 2020“.

Der Sonderaufruf wurde laut MHKGB aufgelegt, da im Bereich des Feuerschutzes technische Veränderungen und Neuerungen, gerade in Dörfern bis zu 10.000

Einwohnerinnen und Einwohnern oftmals strukturelle und organisatorische Infrastrukturmaßnahmen erfordern. Neben Neubauprojekten können auch die Sanierung, der An-, Aus- und der Umbau eines Feuerwehrhauses sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus gefördert werden.

Der **Fördersatz** beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderhöchstsumme liegt bei 250.000,-- €. Für den Sonderaufruf „Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2021“ im Rahmen der „Dorferneuerung 2021“ stehen 3 Mio. € zur Verfügung.

Antragsberechtigt sind Kommunen als Aufgabenträger für den Brandschutz, die zugleich in der nordrhein-westfälischen Gebietskulisse „Ländlicher Raum 2014 - 2020“ aufgeführt sind und über einen gültigen Brandschutzbedarfsplan nach § 3 Abs. 3 BHKG verfügen. Die Gemeinde Swisttal erfüllt beide Zuwendungsvoraussetzungen und wäre somit antragsberechtigt.

Zuwendungsvoraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist. Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Damit wäre eine Förderantragstellung für die in den Feuerwehrgerätehäusern Buschhoven und Morenhoven geplanten Erweiterungen und Umbauten denkbar. Beide Maßnahmen wurden bereits durch ein Architekturbüro geplant. Die Baukostenschätzung nach DIN 276 kommt beim Feuerwehrgerätehaus Buschhoven auf rd. 373.800,-- € für den Neubau einer Fahrzeughalle und rd. 348.000,-- € für den Umbau des ehem Wohn- und Geschäftshauses, Am Fienacker; beim Feuerwehrgerätehaus Morenhoven auf rd. 190.000,-- €. Für die Umsetzung beider Maßnahmen stehen sowohl investive als auch konsumtive Ansätze im Haushalt 2020 zur Verfügung. Bei Stellung mehrerer Förderanträge ist jedoch eine Priorisierung vorzunehmen.

Frist für das Einreichen von Anträgen:

Förderanträge für den „Sonderaufruf Feuerwehrhäuser in Dörfern 2021“ sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung bis zum 30. September 2020 einzureichen. Die Bezirksregierungen stellen die fristgerecht eingegangenen Anträge zusammen und geben eine Empfehlung gegenüber dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme von Projekten in das Sonderförderprogramm ab.

Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich. Da die Bezirksregierung konkret die Leistungsphase 7 HOAI (Mitwirkung bei der Vergabe) als förderunschädlichen Maßnahmenbeginn definiert, können die notwendigen Arbeiten bis zur Umsetzung der Maßnahme (Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung sowie die Vorbereitung der Vergabe) damit ungehindert, bis zur endgültigen Entscheidung über die Förderung durch das MHKGB fortgeführt werden. Der zeitliche Verzug bis zum Baubeginn wäre damit marginal. Im Falle der Förderung müsste spätestens sechs Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheids mit der Maßnahme begonnen werden.

Fazit:

Für die Feuerwehr Morenhoven wurde im Februar 2020 ein neues Löschfahrzeug bestellt. Die voraussichtliche Lieferzeit beträgt rd. 16 Monate. Die Auslieferung des Fahrzeuges erfolgt damit voraussichtlich im Juni 2021. Da das neue Fahrzeug nicht in die vorhandene Halle passt, muss der geplante Anbau bei Auslieferung des Fahrzeuges fertiggestellt sein. Aufgrund der dargestellten zeitlichen Abfolge des Förderprogramms ist das nicht zu erwarten.

Die Verwaltung empfiehlt, auch aufgrund der deutlich höheren Baukosten, einen Förderantrag für die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses Buschhoven zu stellen. Die zeitlichen Verschiebung der Baumaßnahme erscheint aufgrund der möglichen Weiterführung der Planungsleistungen, bis zur Ausschreibung der Baugewerke und der Fördersumme von 250.000,-- € vertretbar. Aktuell geht die Verwaltung von einer Verzögerung von max. 4

Monaten aus.

Siehe hierzu auch auf den beiliegenden Antrag der FDP-Fraktion vom 04.02.2020 zu den ergänzend berichtet wird, dass bezüglich weiterer Förderprogramme im Rahmen des Programms „Gebietskulisse ländlicher Raum 2014 – 2020 eine Sichtung der Förderbestimmungen und -regularien derzeit erfolgt.